

Kein Geld für nicht-landwirtschaftliche Nutzung

NICHT-BEITRAGSBERECHTIGTE FLÄCHE Mit dem Umbau des Direktzahlungssystems hin zu einer Leistungsabgeltung, sind Flächen, die nicht dem Ziel einer Direktzahlungsart entsprechen, nicht mehr beitragsberechtigt.



Ruedi Streit

Für die Direktzahlungen (mit Ausnahme der Sömmerungsbeiträge) ist die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) die Grundlage. Diese ist die einem Ganzjahresbetrieb zugeordnete, pflanzenbaulich genutzte Fläche, die ihm auch das ganze Jahr zur Verfügung steht. Sömmerungsweiden gehören nicht dazu, da sie einem Sömmerungsbetrieb zugeordnet sind.

Hauptzweck nicht Landwirtschaft Auch wenn eine Fläche pflanzenbaulich genutzt wird, gilt sie nicht als LN, wenn der Hauptzweck nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist. Der Hauptzweck der Bewirtschaftung ist dann nicht Landwirtschaft, wenn die Nutzung stark eingeschränkt ist, wenn der wirtschaftliche Ertrag aus der landwirtschaftlichen Nutzung kleiner ist als aus der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung oder wenn der Pflegecharakter überwiegt. So soll beispielsweise die Nutzung von Bahn- oder Strassenbordern, deren Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung gering ist, nicht über das Agrarbudget finanziert werden.

Anbau in Gewächshäusern mit festen Fundamenten sowie der geschützte Anbau von gärtnerischen Kulturen.

Hecken, Feld- und Ufergehölz Für Hecken, Feld- und Ufergehölze hat es bei der Beitragsberechtigung per 2014 Änderungen ergeben. So sind Flächen mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen nur noch für den Biodiversitätsförderbeitrag sowie den Bio-Beitrag beitragsberechtigt, für die übrigen Direktzahlungsarten, insbesondere den Versorgungssicherheitsbeitrag, hingegen nicht mehr. Beim Versorgungssicherheitsbeitrag werden die Hecken ausgeschlossen, denn sie dienen nicht zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Nahrungsmittelproduktion. Dies gilt auch für Streue, Brachen und nachwachsende Rohstoffe.

Angestammte Flächen Bei den von Schweizer Landwirten im Ausland bewirtschafteten Flächen werden die angestammten Flächen (seit 1. Mai 1984 ununterbrochen von Schweizer Landwirten bewirtschaftet) besonders behandelt. Nur die angestammten Flächen sind beitragsberechtigt, und auch nur für den Versorgungssicherheitsbeitrag (Basisbeitrag und Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen) sowie für die Einzelkulturbeiträge. Werden auf diesen Flächen EU-Direktzahlungen ausgerichtet, verringern sich die inländischen Direktzahlungen entsprechend.

Unterschiede bei der Anrechnung Bei der neuen Direktzahlungsverordnung bestehen auch Unterschiede bei der Anrechnung einzelner Kulturen. So sind für den Versorgungssicherheitsbeitrag die Dauergrünflächen (mit Gräsern und Kräutern bewachsen, seit mehr als sechs Jahren als Dauerwiese oder Dauerweide bestehend) nur für den vollen Beitrag beitragsberechtigt, wenn ein Mindesttierbesatz (von Zone abhängig) erreicht wird. Biodiversitätsförderflächen auf Dauergrünflächen sind jedoch nur für den halben Basisbeitrag berechtigt, dafür muss für diese Flächen auch nur ein reduzierter Mindesttierbesatz erreicht werden.

Christbäume, Hanf Christbäume gehören zwar zur LN und galten bis 2013 noch als Dauerkulturen. Ab 2014 gehören Christbäume immer noch zur LN, sind aber nicht mehr beitragsberechtigt.

Ebenfalls überhaupt nicht mehr beitragsberechtigt ist Hanf. Wie bisher schon nicht beitragsberechtigt sind der

Bauland, neu eingezont Nicht mehr zur LN zählt Bauland, das seit dem 1. Januar 2014 neu eingezont worden ist. Früher eingezontes Bauland kann beitragsberechtigt sein, wenn es noch nicht erschlossen ist und die übrigen Voraussetzungen für landwirtschaftliche Nutzfläche eingehalten sind. Wenn das früher eingezonte Bauland bereits erschlossen ist, der Bewirtschafter jedoch die Einhaltung verschiedener Bedingungen nachweist und die mit dem Bauland zusammenhängend bewirtschaftete Fläche mindestens 25 Aren umfasst, zählt das Bauland immer noch zur LN. Erschlossen ist Bauland dann, wenn die notwendige Grundinfrastruktur (Strasse, Wasser-/Abwasser-/Stromleitungen, usw.) bis zum Bauland erstellt ist.

Tabelle 1: Regelung bei Bauzonen

	keine LN	LN
vor 1.1.2014 eingezont	erschlossen, Hauptzweck Nicht-Landwirtschaft.	<ul style="list-style-type: none"> • nicht erschlossen oder • erschlossen und Nachweis von: <ul style="list-style-type: none"> – Hauptzweck Landwirtschaft. – auf eigener oder schriftlich gepachteter Fläche. – zusammenhängend mehr als 25 Aren.
seit 1.1.2014 eingezont	keine LN	



Nicht alle Kulturen und Flächennutzungen sind für alle Direktzahlungsarten beitragsberechtigt.

wenn der Mindesttierbesatz erreicht wird (ansonsten anteilmässige Reduktion bei kleinerem Tierbesatz). Wird der Mindesttierbesatz nicht erreicht, ist demnach die Grünfläche nur für einen reduzierten GMF-Beitrag beitragsberechtigt.

Förderung Kulturen und Nutzungen Das Direktzahlungssystem sieht auch vor, für bestimmte Kulturen oder Nutzungen einen Beitrag auszurichten. Falls die dafür notwendigen Bedingungen auf dem Betrieb nicht erfüllt werden, ist die Kultur oder Nutzung bei diesem Betrieb für diesen Spezialbeitrag nicht beitragsberechtigt. So werden die Biodiversitätsbeiträge nur ausgerichtet, wenn beispielsweise bei extensiv genutzten Wiesen auch der Schnitzeitpunkt eingehalten ist. Und Einzelkulturbeiträge beispielsweise für Raps, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Eiweisserbsen usw. werden nicht ausgerichtet, wenn die Kultur vor ihrem Reifezustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet wird. ■

Tabelle 2: Nicht-beitragsberechtigte Flächen (nbF)

Kultur / Nutzung (Code)	KLB Off.	KLB Hang	VSB Basis + Erschw.	VSB oAF/DK	BDB	PSB Bio	PSB GMF
Hanf (535)	nbF	nbF	nbF	nbF	nbF	nbF	nbF
nachwachsende Rohstoffe (Kenaf, Chinaschilf usw.) (552/707)			nbF	nbF	nbF		nbF
Gärtnerische Kulturen im Freiland- (z. B. Blumen usw.) und im geschützten Anbau (554/803/808)	nbF	nbF	nbF	nbF	nbF	nbF	nbF
Buntbrache (556), Rotationsbrache (557), Saum auf Ackerfläche (559)			nbF	nbF			
Christbäume (712)	nbF	nbF	nbF	nbF	nbF	nbF	nbF
Maulbeerbaumanlagen (Fütterung Seidenraupen) (719)			nbF	nbF	nbF		nbF
Baumschule (713), Zierpflanzen (714), übrige Baumschulen (Rosen, Früchte usw.) (715)	nbF	nbF	nbF	nbF	nbF	nbF	nbF
Gemüsekulturen in Gewächshäusern mit festem Fundament (801)	nbF	nbF	nbF	nbF	nbF	nbF	nbF
Hecken, Feld-/Ufergehölz, mit Krautsaum (852)	nbF	nbF	nbF	nbF		nbF	nbF
Streueflächen (851)			nbF	nbF			
Dauergrünfläche (ohne Kunstwiese), Mindesttierbesatz nicht erreicht (div. Codes)			nbF	nbF			nbF
Grünfläche (Dauergrünfläche und Kunstwiese), Mindesttierbesatz nicht erreicht (div. Codes)							nbF

KLB Off.: Kulturlandschaftsbeitrag, Offenhaltungsbeitrag

KLB Hang: Kulturlandschaftsbeitrag, Hangbeitrag

VSB Basis + Erschw.: Versorgungssicherheitsbeitrag, Basisbeitrag + Erschwernisbeitrag

VSB oAF/DK: Versorgungssicherheitsbeitrag, Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen

BDB: Biodiversitätsbeitrag

PSB Bio: Produktionssystembeitrag, Beitrag für biologische Landwirtschaft

PSB GMF: Produktionssystembeitrag, Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

Quelle: Auszug aus BLW Vollzugshilfe Merkblatt Nr. 6, Flächenkatalog / Beitragsberechtigung der Flächen; eigene Zusammenstellung

Autor Ruedi Streit, Agriexpert, SBV, Laurstrasse 10, 5201 Brugg, ☎ 056 462 51 11

INFOBOX

www.ufarevue.ch 1 • 15